



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Annette Karl, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Tasdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Abschaffung der sog. 10H-Regelung (Drs. 18/23858)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird gestrichen.
  - b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Art. 82 wird wie folgt geändert:
      - a) In der Überschrift werden die Wörter „Windenergie und“ gestrichen.
      - b) Die Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
      - c) In Abs. 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)“ gestrichen.“
    - c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - „2. Art. 83 wird wie folgt geändert:
        - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
        - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.“
  2. § 2 wird aufgehoben.
  3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

### „§ 2

Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft.“

### **Begründung:**

Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Putins auf die Ukraine befinden wir uns in der größten Energiekrise. Gleichzeitig sind schon heute die Auswirkungen des Klimawandels spürbar. Alle politischen Ebenen müssen nun dazu beitragen, die Energieabhängigkeit zu reduzieren und schnellstmöglich von fossilen auf erneuerbare Energien umzusteigen. Die Voraussetzungen müssen unverzüglich geschaffen und dürfen nicht weiter verschleppt werden.

Durch die im Jahr 2014 mit Art. 82 Abs. 1 in die Bayerische Bauordnung (BayBO) eingeführte Regelung, wonach Windkraftanlagen in der Regel einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten müssen, wurde der Windkraftausbau in Bayern nahezu vollständig zum Erliegen gebracht.

Die Staatsregierung führte bei der Einführung zur Begründung unter anderem an, dass „erfahrungsgemäß (...) die Zustimmung für Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windenergieanlage“ abhängt. Untersuchungen zeigen jedoch, dass nach der Einführung der 10H-Regelung der Windkraftausbau einbrach, und belegen dabei einen kausalen Zusammenhang zur Einführung der Abstandsregel. Die erhoffte akzeptanzsteigernde Wirkung von pauschalen Abstandsregeln ist entsprechend nicht eingetreten.

Auch die mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen sind im Gesamten nicht geeignet, das Windenergiepotenzial in Bayern möglichst vollumfänglich zu nutzen. 10H bleibt im Kern bestehen und es ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehenen Ausnahmen den erwünschten Effekt auf den Windkraftausbau erlangen. Vielmehr bleibt der Ausbau kompliziert, führt durch die Ausnahmen teils zu Rechts- und Planungsunsicherheit und setzt nach wie vor auf das falsche Akzeptanzkonzept.

#### **Zu Nr. 1:**

##### *Zu Buchst. b:*

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag werden die Bestimmungen mit Blick auf die 10H-Regelung ersatzlos gestrichen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf der Staatsregierung bleibt die zentrale Regelung aus Art. 82 Abs. 1 BayBO – dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand ihrer zehnfachen Höhe zu Wohngebäuden haben müssen – im Kern bestehen. In Art. 82 Abs. 5 neu sollen zwar Ausnahmetatbestände definiert werden, in denen die 10H-Regelung keine Anwendung findet, aber auch hier soll ein Abstand von 1000 m gelten. Zu diesen Fallgruppen zählen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Gewerbe- oder Industriegebiete, Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen und vier- und mehrspurige Bundesstraßen, Repowering, militärische Übungsgelände sowie Waldgebiete.

Gerade im Fall der Vorranggebiete wird für das kommende Jahr zusätzlich eine erneute Änderung vollzogen werden müssen, da bis Ende Mai 2023 die Vorgaben an das neue Bundesrecht bereits angepasst sein müssen. Diese Umsetzung wird in der Konsequenz dazu führen, dass keine landesgesetzlichen Mindestabstände in Vorranggebieten mehr möglich sein werden. Dies nimmt der Gesetzesentwurf zwar bereits auf, allerdings führt es in der Praxis zu einer nicht nachvollziehbaren Zwischenlösung für wenige Monate.

##### *Zu Buchst. c:*

Art. 83 Abs. 1 BayBO enthält die Übergangsvorschriften, die sich aus der damaligen Einführung der 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO ergaben. Die Aufhebung ergibt sich entsprechend als Konsequenz der Aufhebung von Art. 82 Abs. 1 bis 4 BayBO.

#### **Zu Nr. 2:**

Nach § 249 Abs. 9 Satz 5 und 6 des Baugesetzbuchs in der ab 1. Februar 2023 geltenden Fassung müssen landesgesetzliche Abstandsregelungen bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden: In den Landesgesetzen ist zu regeln, dass die dort festgelegten Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anzuwenden sind. Nachdem aber mit dem Änderungsantrag die Abstandsregelung aus der BayBO gänzlich gestrichen werden soll, bedarf es der in Art. 82b BayBO vorgesehenen Norm nicht.

#### **Zu Nr. 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.